

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
[jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

per E-Mail  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Luzern, 4. Februar 2025

Protokoll-Nr.: 112

**Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen.

Wir unterstützen im Wesentlichen die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 15. November 2024 (Beilage). Nachfolgend führen wir diejenigen Punkte auf, bei denen wir entweder eine abweichende Haltung haben oder die uns besonders wichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die erwähnte Musterstellungnahme:

- Wir begrüssen die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten. Grundsätzlich befürworten wir daher die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung.
- Die vorgeschlagene Erhöhung der Ersatzbeiträge auf 1'400 Franken pro nicht erstelltem Schutzplatz ist für den Werterhalt der Schutzbauten massgebend und muss zwingend umgesetzt werden. Die aktuell zu bezahlenden Ersatzbeiträge bieten keinen genügenden Anreiz, Schutzplätze zu realisieren, falls keine Schutzraumbaupflicht besteht. Ohne diese Erhöhung wäre es schwierig, die anstehenden Kosten für den Werterhalt längerfristig ausschliesslich aus Ersatzbeiträgen zu finanzieren. An dieser Stelle weisen wir aber darauf hin, dass etwaige ungedeckte Restbeträge nicht vom Kanton getragen werden könnten.

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf den Anhang.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



**Ylfete Fanaj**  
Regierungsrätin

- Musterstellungnahme der RK MZF vom 15. November 2024

## **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Zu Artikel 71 Absatz 1<sup>bis</sup>*

Es ist zu präzisieren, was ein unverhältnismässiger Aufwand beim Bau eines Schutzraums ist. Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von fünf Prozent der Bau-summe.

### *Zu Artikel 76 Absatz 1*

Die Anpassung von Artikel 76 Absatz 1 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsvorschlaiges. Gleichwohl möchten wir hier einen Änderungsbedarf äussern. Bei der Verwendung von Ersatzbeiträgen für die Erstellung von öffentlichen Schutzplätzen werden wir immer wieder mit unrealistischen Gesuchen konfrontiert, bei denen Mehrkosten pro Schutzplatz in der Höhe von bis zu 6000 Franken geltend gemacht werden. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist in der Verordnung festzuhalten, bis zu welchem Betrag die Erstellung eines öffentlichen Schutzraumes noch verhältnismässig ist. Dabei könnte auf folgenden Richtwert abgestützt werden: Die Erstellung eines öffentlichen Schutzraumes darf die Mehrkosten pro Schutzplatz höchstens um 50 Prozent übersteigen.

### *Zu Artikel 105a Absatz 1*

Der Begriff «Ausrüstung» ist bei den zu ersetzenen Teilen von Schutzbauten, die älter als 40 Jahre alt sind, zu streichen.

Die Werterhaltung von Schutzbauteilen, die der Schutzfunktion dienen, wird begrüsst. Liegestellen und Trockenklosets als Bestandteile der Ausrüstung dienen nicht der Schutzfunktion. Zudem müssen die Aufzählungen der Elektrokomponenten und der sanitären Komponenten in den Erläuterungen klar definiert und spezifiziert werden. Die Komponenten sind durch konkrete Beispiele zu verdeutlichen, damit es beim Ersetzen nicht zu überrissenen und kostenintensiven Forderungen der Eigentümer kommen kann. Zusätzlich ist zu regeln, dass nachträglich und ohne Genehmigung eingebaute Komponenten auf Kosten der Eigentümerschaft erneuert oder zurückgebaut werden müssen.

### *Zu Anhang 4*

Der Schutzanlagentyp KP IIred ist weiterhin als beitragsberechtigt aufzuführen. Im Portfolio des Kantons Luzern befinden sich solche Anlagen, die weiterhin aktiv sind und für die somit auch weiterhin Pauschalbeiträge geleistet werden müssen.